

# Statuten des Vereins

## Forum Datenschutz und Demokratie

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Forum Datenschutz und Demokratie (kurz: Forum Datenschutz).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die Europäische Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Die englischsprachige Bezeichnung des Vereins lautet "Forum Data Protection and Democracy".

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
  1. Die Förderung und den Schutz der Menschen-, Grund- und Bürgerrechte, insbesondere der Grundrechte auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre;
  2. Die Information über das und die Förderung des demokratischen Staatswesens;
  3. Die Unterstützung bei der Wahrnehmung von Menschen-, Grund- und Bürgerrechten sowie bei der Teilhabe am demokratischen Staatswesen;
  4. Die Förderung des Wissens über Menschen-, Grund- und Bürgerrechte sowie über die Funktionsweisen und Zusammenhänge des demokratischen Staatswesens, insbesondere der Republik Österreich sowie der Europäischen Union;
  5. Die Erforschung der Wechselwirkungen von Menschen-, Grund- und Bürgerrechten und der Funktionsweisen und Zusammenhänge des demokratischen Staatswesens;
  6. Die Information der Öffentlichkeit und der Fachwelt über erkennbare, vorhersehbare und wahrscheinliche Wechselwirkungen dieser Bereiche;
  7. Die Unterstützung von KonsumentInnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber Unternehmen und anderen Organisationen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 35 Abs. 2 BAO überwiegend im Inland.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  1. Beratung für Mitglieder und Vertretung gegenüber Behörden und sonstigen Organisationen;
  2. Verbreitung der Erkenntnisse auf und Abhaltung von Fachtagungen, Seminaren, Schulungen und vergleichbaren Bildungsveranstaltungen sowie öffentlichen Veranstaltungen;
  3. Abhaltung von Diskussionsabenden und Vorträgen;
  4. Fachliche Unterstützung von Gruppen und Initiativen, die dieselben Zwecke verfolgen;
  5. Durchführung, Unterstützung oder Vergabe von Untersuchungen bzw. Forschungsvorhaben sowie Erstellung von Unterlagen und Unterrichtsmaterialien;
  6. Zusammenarbeit und Eingehen von Partnerschaften mit nationalen und internationalen Organisationen und Unternehmen, die vergleichbare Zwecke verfolgen;
  7. Öffentliche Vertretung der Vereinsziele nach außen;
  8. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien und Informationsdienste;
  9. Durchführung von Aussendungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, eines Newsletters;
  10. Herausgabe von Publikationen;
  11. Aufbau einer Fachbibliothek und eines Archivs zu den unter § 2 genannten Themenbereichen;
  12. Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die die organisatorischen Arbeiten erledigt;
  13. Einrichtung von Referaten, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Regionalgruppen;
  14. Einrichtung einer Schiedsstelle zur Vermittlung zwischen verschiedenen Parteien in allen Fragen der in § 2 angeführten Themenbereiche, mit dem Ziel in Streitfällen zu vermitteln;
  15. Förderung der Entwicklung technischer Hilfsmittel zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  2. Subventionen und Förderungen;
  3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  4. Kostenersätze für Bücher, Schriftenreihen, Zeitschriften, etc.;
  5. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
  6. Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
  7. Honorare und Provisionen aus der Durchführung von Projekten;
  8. Honorare aus der Abhaltung von Vorträgen, Seminaren, Schulungen und ähnlichen

- Bildungsveranstaltungen sowie aus der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen;
9. Erträge aus Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden in- und ausländischen Kapital- und Personengesellschaften sowie an Organisationen;
  10. Sponsorgelder;
  11. Werbeeinnahmen;
  12. sonstige Zuwendungen.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, aktive, Gründungs- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Bezahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (3) Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die hiezu wegen ihrer regelmäßigen Beteiligung an der Vereinsarbeit ernannt werden.
- (4) Gründungsmitglieder sind jene, die hiezu wegen ihrer Verdienste um die Entstehung des Vereins oder die Erreichung seiner Ziele ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Ernennung von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand über Antrag der GründerInnenversammlung.
- (4) Über die Ernennung von Gründungsmitgliedern entscheidet die GründerInnenversammlung.
- (5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgen die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie die Ernennung von aktiven und Gründungsmitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft und Ernennung wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder sowie die Ernennung von aktiven Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## § 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Ableben;
  - c) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
  - d) durch Streichung;
  - e) durch Ausschluss;
- (2) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Ernennung und ist auf zwei Jahre befristet. Verlängerungen um jeweils bis zu zwei Jahre sind möglich. Über die Verlängerung der aktiven Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag der GründerInnenversammlung. Die aktive Mitgliedschaft endet
  - a) durch Zeitablauf;
  - b) durch Rücktrittserklärung;
  - c) durch Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft;
  - d) durch Aberkennung.Die Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft kann vom Vorstand über Antrag der GründerInnenversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Gründungsmitgliedschaft beginnt mit der Ernennung und endet
  - a) durch Rücktrittserklärung;
  - b) durch Ableben;
  - c) durch Aberkennung.Die Aberkennung der Gründungsmitgliedschaft kann aus den im Abs. 7 genannten Gründen von der GründerInnenversammlung über Antrag des Vorstandes oder eines anderen Gründungsmitglieds beschlossen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Ernennung und endet
  - a) durch Ableben;
  - b) durch Rücktrittserklärung;
  - c) durch Aberkennung.Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 7 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.09. desselben Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (6) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher

Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder seinen sonstigen Verpflichtungen fortgesetzt und beharrlich nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (7) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (8) Der / dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht zu, das darüber endgültig zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Ausübung einer Funktion im Vorstand ruht, sie erlischt nach Bestätigung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und allfällige Einrichtungen bzw. Dienstleistungen des Vereins entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes zu beanspruchen.
- (2) Anspruch auf Beratungsleistungen haben alle Mitglieder, die mindestens eine halbjährige Mitgliedschaft nachweisen können sowie deren Anlassfall nicht früher als sechs Monate nach Abschluss der Mitgliedschaft eintritt und die Beiträge bezahlt haben. Den Umfang der Beratungsleistungen legt der Vorstand fest.
- (3) Das Stimmrecht in den Versammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern (bzw. deren jeweiligen Delegierten) und den Gründungsmitgliedern zu. Jedes dieser Mitglieder verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird von deren bevollmächtigten Vertretern/innen ausgeübt.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und

allfälliger Barauslagenersätze verpflichtet. Im Jahr des Beitritts sind eine allfällige Einschreibgebühr und die Mitgliedsbeiträge bei Anmeldung sofort fällig. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind zum 1.1. eines Jahres im Vorhinein fällig.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Namens- und Adressänderung dem Verein schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), die GründerInnenversammlung (§§ 15 und 16), das Schiedsgericht (§§ 17). Zusätzlich kann zur Beratung des Vorstandes und der GründerInnenversammlung auch ein Beirat eingerichtet werden.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder via elektronischem Kommunikationsmittel (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder via elektronischem Kommunikationsmittel (an die vom Vorstand für diesen Zweck bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung kann mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht steht den Delegierten der aktiven Mitglieder und den Gründungsmitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden.
- (7) Die Wahl der Delegierten der aktiven Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Weise, dass bis zu einer Anzahl von 500 aktiven Mitgliedern eine Delegierte / ein Delegierter und für jeweils weitere 500 eine Delegierte / ein Delegierter zu wählen sind. Bruchteile unter 500 werden nicht berücksichtigt. Die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung erfolgt durch die aktiven Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die rechtzeitige Durchführung der Wahlen sicherzustellen und die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der aktiven Mitglieder ist der 31.12. des letztabgelaufenen Kalenderjahres.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident in deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Arten der Mitgliedschaft;

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes (§ 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 4);
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten. Zusätzlich kann der Vorstand bis zu zwei Beisitzer/innen zur Erfüllung eines spezifischen Aufgabengebiets bestellen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Funktionsperiode allfälliger Beisitzer/innen wird vom Vorstand festgelegt, darf jedoch nicht über die Funktionsperiode des Vorstands hinausreichen.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin /vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind. Wenn kein Mitglied des Vorstandes dagegen Einwände hat, können Entscheidungen des Vorstandes auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin /der Vizepräsident. Ist auch diese / dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines



Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- d) Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Wahl der Delegierten der aktiven Mitglieder zur Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 7);
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern (§ 5 Abs. 2);
- h) Ernennung von aktiven Mitgliedern, Verlängerung und Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft jeweils auf Antrag der GründerInnenversammlung (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2);
- i) Erstattung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 4);
- j) Erstattung von Anträgen auf Aberkennung der Gründungsmitgliedschaft an die GründerInnenversammlung. (§ 6 Abs. 3);
- k) Entgegennahme von Austrittserklärungen ordentlicher Mitglieder (§ 6 Abs. 5);
- l) Die Streichung und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (§ 6 Abs. 6 und 7);
- m) Beschlussfassung über allfällige nähere Bedingungen und den Umfang in dem ordentliche Vereinsmitglieder die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins beanspruchen können (§ 7

Abs. 1 und 2);

- n) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- o) Festlegung interner Richtlinien des Vereins auf Vorschlag der GründerInnenversammlung.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und vertritt sie / ihn bei ihrer / seiner Verhinderung.
- (2) Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin / der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14 Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen / den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen / die Rechnungsprüfer haben dem

Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen / die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 15 Die GründerInnenversammlung

- (1) Eine ordentliche GründerInnenversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche GründerInnenversammlung findet auf
- Beschluss der / des Vorsitzenden,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Gründungsmitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen GründerInnenversammlungen sind alle Gründungsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder via elektronischem Kommunikationsmittel (an die vom Gründungsmitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit) einzuladen. Die Anberaumung der GründerInnenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die / den Vorsitzenden.
- (4) Anträge zur GründerInnenversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der GründerInnenversammlung bei der / dem Vorsitzenden schriftlich, mittels Telefax oder via elektronischem Kommunikationsmittel (an die von der / dem Vorsitzenden für diesen Zweck bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GründerInnenversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung kann mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- (6) Bei der GründerInnenversammlung sind alle Gründungsmitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht steht nur diesen zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden. Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder können auf Beschluss der GründerInnenversammlung an Sitzungen der GründerInnenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die GründerInnenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Wenn kein Gründungsmitglied dagegen Einwände hat, können Entscheidungen der GründerInnenversammlung auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GründerInnenversammlung erfolgen in der Regel

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Aberkennung der Gründungsmitgliedschaft (§ 16 lit. e) bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der GründerInnenversammlung führt die / der Vorsitzende in deren/dessen Verhinderung bzw. bei Konstituierung der GründerInnenversammlung das an Jahren älteste anwesende Gründungsmitglied.

## § 16 Aufgaben der GründerInnenversammlung

Der GründerInnenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beratung und Erstattung von Vorschlägen zu aktuellen Themen aus den in § 2 genannten Themenbereichen an den Vorstand.
- b) Erstattung von Vorschlägen für interne Richtlinien des Vereins an den Vorstand
- c) Erstattung von Anträgen auf Ernennung von aktiven Mitgliedern, sowie die Verlängerung und Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft an den Vorstand. (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2)
- d) Ernennung von Gründungsmitgliedern. (§ 5 Abs. 4)
- e) Die Aberkennung der Gründungsmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes oder eines Gründungsmitglieds. (§ 6 Abs. 3)
- f) Beschlussfassung über eine Wahlordnung zur Wahl einer / eines Vorsitzenden der GründerInnenversammlung.
- g) Wahl einer / eines Vorsitzenden der GründerInnenversammlung.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder und der Gründungsmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin / Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Der Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in fachlicher Hinsicht und bei der Durchführung der den Vereinszweck dienenden Aktivitäten zu beraten bzw. zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand und die GründerInnenversammlung können sich in besonderen Fällen vor seiner bzw. ihrer Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Sie können auch einzelne Beiratsmitglieder in ihre Arbeit einbeziehen. Jedes Beiratsmitglied ist auch berechtigt, Angelegenheiten von sich aus dem Vorstand bzw. der GründerInnenversammlung zu unterbreiten. Beiratsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen und auf Beschluss der GründerInnenversammlung an Sitzungen der GründerInnenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand und die GründerInnenversammlung können den Beirat beziehungsweise einzelne Mitglieder des Beirates durch Beschluss bevollmächtigen, in ihrem Namen beziehungsweise im Namen des Vereins nach außen aufzutreten. In diesem Beschluss ist der Umfang der Bevollmächtigung möglichst genau anzugeben.
- (4) Dem Beirat gehört eine beliebige Anzahl von Mitgliedern an, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Mitglieder des Beirates können nur natürliche Personen werden. Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt jeweils drei Jahre.

## **§ 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## **§ 22 Sonstiges**

Als Schriftform gilt E-Mail, Fax und Briefpost sowie sonstige in internen Richtlinien des Vereins festgelegte, insbesondere elektronische Kommunikationsformen.